



Fotos: Hunger (3), Sven Bartsch (3)

# Amtsblatt

der Großen Kreisstadt



# OSCHATZ

Ausgabe 20/19

Amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Termine

9. Oktober 2019

## Wertvolles Archivmaterial übergeben

Originalunterlagen von Dr. Kupke erhalten

**Dr. Martin Kupke hat sich große Verdienste während der Friedlichen Revolution in Oschatz erworben.**

In seiner Funktion als Superintendent hat er die sogenannten Montagsrunden, die Veranstaltungen in der Kirche und im Kino, moderiert und den friedlichen Verlauf der Ereignisse vorangetrieben. Aus dieser Zeit hat er umfangreiche Notizen, Briefe, Protokolle sowie Reden aufbewahrt, welche er vor kurzem dem Oberbürgermeister übergeben hat. Ebenso befinden sich Film- und Tonaufnahmen unter diesem archivarischen Schatz. Dr. Kupke lebt seit vielen Jahren in der Sächsischen Schweiz, bringt sich jedoch nach wie vor ins gesellschaftliche Leben ein. Die Stadt Oschatz dankt ihm sehr für das wertvolle Archivmaterial, welches nun aufgearbeitet werden soll.



**Dr. Martin Kupke, der letzte Oschatzer Superintendent, hat den Wendeherbst in Oschatz mitgestaltet und der Stadt nun das Material überlassen.**

Foto: Anja Seidel

## Großes Treffen im Thomas-Müntzer-Haus

**Das Oschatzer Stadt- und Waagenmuseum lädt am 25. Oktober alle Mitarbeiter der ehemaligen Oschatzer Waagenfabrik um 18 Uhr wieder zu einem Treffen in das Thomas-Müntzer-Haus Oschatz ein.**

Das Waagenmuseum Oschatz lädt aller zwei Jahre die ehemaligen Waagenbauer der Oschatzer Waagenfabrik zu einem Treffen ein. Über früher reden, ehemalige Kollegen treffen und einen gemütlichen Abend verbringen – es gibt jede Menge Gesprächsstoff über die alten Zeiten im Betrieb. Auch diesmal wird wieder eine Fotopräsentation auf der großen Leinwand mit bisher noch nicht gezeigten Bildern vom alten Betriebsgelände, aus der Produktion, von Brigadefeiern und auch vom letzten Treffen

der Waagenbauer gezeigt. Der Eintritt kostet vier Euro pro Person an der Abendkasse. Das Essen zahlt jeder selbst. Wer dabei sein möchte, sollte sich bitte bis zum 13. Oktober persönlich oder telefonisch unter 03435 920285 im Museum anmelden und dabei die Abteilung nennen, in der er einst gearbeitet hat.

An diesem Abend wird außerdem die neue Publikation vom Oschatzer Geschichts- und Heimatverein e.V. über den Pionier des Waagenbaues in Oschatz Ernst Friedrich Pfitzer vorgestellt: „Oschatzer Geschichte(n): Auf den Spuren berühmter Oschatzer Persönlichkeiten – Ernst Friedrich Pfitzer – Mitbegründer des industriellen Waagenbaus in Deutschland“. Das Buch ist im Anschluss für zehn Euro käuflich zu erwerben.

## Azubis (m/w/d) gesucht!

Der Abwasserverband „Untere Döllnitz“ ist für die Abwasserentsorgung von etwa 25 000 Einwohnern der Mitgliedsgemeinden Oschatz, Dahlen, Liebschützberg und Naundorf zuständig, mit Sitz in Oschatz.

**Wir suchen ab Herbst 2020 Auszubildende für folgende Berufe:**

- **Fachkraft für Abwassertechnik**
- **Fachkraft Rohr-, Kanal- und Industrieservice**

Du (m/w/d) bist handwerklich geschickt und hast Interesse an unserer Umwelt? Dann sende Deine Bewerbung bis 20. Dezember 2019 an den:

**Abwasserverband „Untere Döllnitz“  
Mannschatzer Straße 38**

**04758 Oschatz**

bzw. online an [info@abwasserverband.org](mailto:info@abwasserverband.org)

Fragen zur Ausbildung beantworten wir gern.

Weitere Infos unter [www.abwasser-oschatz.de](http://www.abwasser-oschatz.de)



**Am 25. Oktober ist wieder Treff der Mitarbeiter der ehemaligen Oschatzer Waagenfabrik.** Foto: PF

### IMPRESSUM

HERAUSGEBER  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

ERSCHEINUNGSWEISE  
Zweimal im Monat in der Oschatzer Rundschau, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet

ANZEIGEN  
Angela Eder, Telefon: 03435 9768-63, Telefax: 03435 9768-69, E-Mail: [a.eder@leipzig-media.de](mailto:a.eder@leipzig-media.de)

VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:  
Stadt Oschatz, Anja Seidel, Telefon: 03435 970-275, E-Mail: [presse@oschatz.org](mailto:presse@oschatz.org)  
HERSTELLUNG/VERTRIEB/ANZEIGEN  
Leipzig Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig  
ANZEIGENSCHLUSS  
nächste Ausgabe: 16. Oktober. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 23. Oktober 2019.

# Fußgängerbrücke ist fertig

## Architektonisches Highlight am Dreibrückenweg

**Die Fußgängerbrücke am Dreibrückenweg ist freigegeben. Die Stadt hat 75000 Euro investiert, welche Fußgänger und Jogger gern nutzen.**

Die Brücke ermöglicht Fußgängern dort den Übergang über die Döllnitz zu den Döllnitzwiesen, zum Katzenwäldchen und zum Eisenbahnviadukt. Besonders viele Kindergartengruppen nutzen diese Verbindung. Die Brücke befand sich in einem zunehmend

schlechter werdenden Zustand. Sanierungsmaßnahmen und Reparaturen wären nachdem Grundsatz der Sparsamkeit mit öffentlichen Mittel nicht mehr wirtschaftlich gewesen. So entschied man sich für einen Abriss mit anschließenden Ersatzneubau.

Für das Jahr 2019 ergab sich nun diese Möglichkeit. Beim Bau des 2. Bauabschnittes des Mulde-Elbe-Radweges 2018 wurde bereits die neue zu erwartende Brückenhöhe,

die Hochwasserereignissen besser begegnen soll, berücksichtigt. Deshalb damals die befristeten Stufen vom Radweg auf die Fußgängerbrücke. Genutzt werden die alten Widerlager der Brücke. Damit verringern sich der Aufwand und der Eingriff in die Döllnitzlandschaft. Die Fußgängerbrücke hat eine Spannweite von ca. 10 Metern und eine nutzbare Breite von ca. 1,80 Meter. Es ist eine Stahlbetonfertigteilebrücke. Das Gelände ist

eine Verbundkonstruktion aus Holz und Stahl. Die Bauleistungen wurde durch die bekannte Brückenbaufirma MONTRA Bau- und Dienstleistungs GmbH aus Belgern-Schildau ausgeführt. Die Zusammenarbeit mit der Baufirma und auch die Arbeit mit dem Ingenieurbüro Holger Hantke aus Meißen, was die Planung des Bauvorhabens und die örtliche Bauüberwachung übernahm, verlief reibungslos und termingerech.



**Die Brücke am Eisenbahnviadukt am Dreibrückenweg ist fertig.**  
Foto: Anja Seidel

# Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

## für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherische St.-Aegidien-Kirchgemeinde in Oschatz

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Oschatz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Altoschatz, Lonnwitz und Merkwitz beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten		
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezzeit 10 Jahre)	150,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezzeit 20 Jahre)	300,00 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)		
2.1.	Einzelstelle	500,00 €
2.2.	Doppelstelle	1.000,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1..	25,00 €
	nach 2.2.	50,00 €

##### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	650,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	650,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	360,00 €

##### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

##### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 30,00 € pro Grablager.

##### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle

##### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsgrabanlagen inklusive aller Gebühren für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) betragen

1.	Reihengrab für Sargbestattung - pflegeleicht	4.256,00 €
2.	Urnenreihengrab - pflegeleicht	2.895,00 €

##### B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	47,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	47,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	47,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 €
5.	Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten	25,00 €
6.	Mahngebühr	5,00 €

##### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

##### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Oschatz, sowie im Schaukasten auf den Friedhöfen.
- Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Pfarramtsverwaltung (Kirchplatz 2) in Oschatz aus.

##### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.11.2016 außer Kraft.

Oschatz, den 3.9.2019



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Oschatz

*[Signature]* (Vorsitzender) *[Signature]* (Mitglied)

## Service und Öffnungszeiten

### Stadtverwaltung, Rathaus, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

Telefon: 03435 9700  
Montag und Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
Freitag: 9 bis 12 Uhr

### Bürgerbüro, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

Telefon: 03435 9700  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 9 bis 17 Uhr  
Freitag: 9 bis 14 Uhr  
Samstag: 9 bis 12 Uhr

### Oschatz-Information, Neumarkt 2, 04758 Oschatz

Telefon: 03435 970242  
Montag bis Donnerstag: 9 bis 13 Uhr und 14 bis 18 Uhr  
Freitag: 9 bis 13 Uhr und 14 bis 17 Uhr  
Samstag: 10 bis 15 Uhr  
Sonntag und Feiertage (April bis Oktober): 10 bis 15 Uhr

### Kfz-Zulassungsstelle Oschatz Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Montag und Freitag: 8.30 bis 11.30 Uhr  
Dienstag: 13 bis 19 Uhr  
Mittwoch: 8 bis 11.30 Uhr  
Donnerstag: 8.30 bis 11.30 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr

### Abwasserzweckverband „Untere Döllnitz“, Mannschatzer Straße 38

Telefon: 03435 66690,  
www.abwasser-oschatz.de  
Bereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten: 0171 9218451  
Montag und Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr  
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Freitag: 9 bis 12 Uhr

### Polizei

Notruf 110  
Polizeirevier Theodor-Körner-Straße 2, 04758 Oschatz  
Telefon: 03435 650-0

### Rettungsdienst/Notfall

Notruf 112  
Krankentransport: 0341 19 222  
Rettungsleitstelle: 0341 55004-4000  
Collm-Klinik: 03435 940  
Deutsches Rotes Kreuz: 03435 90200  
Sächs. Krankenhaus Hubertusburg: 034364 600

### Störstellen der Versorgungsunternehmen

Deutsche Telekom Störung Privat: 0800 3302000  
Geschäft: 0800 3301300  
Mitgas Störstelle: 0180 22009  
enviaM Störung: 0180 2305070